

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	51.748.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	51.736.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	456.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	306.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	52.946.400,00 €
Auszahlungen auf	53.739.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.673.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.826.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.522.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.512.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.399.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.976.300,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|----|--|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

Rathenow, den 27.02.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 03.06.2020 unter dem Az.: 15.2.2.08.20 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow nehmen kann.

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	51.748.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	51.736.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	456.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	306.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	52.946.400,00 €
Auszahlungen auf	53.739.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.673.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.826.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.522.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.512.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.399.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.976.300,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|----|--|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

Rathenow, den 27.02.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 03.06.2020 unter dem Az.: 15.2.2.08.20 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow nehmen kann.